

# Antrag

an den Stadtparteitag der Münchner Grünen am 08. Mai.

**Initiator\*innen:** Stadtvorstand und ständiges Präsidium des Stadtverbands  
(dort beschlossen am: 22.09.2022)

**Titel:** **Verfahrensvorschlag für die  
Aufstellungsversammlung für den Stimmkreis  
101 – München-Hadern zur Landtagswahl 2023**

## Antragstext

1 Die Aufstellungsversammlung zur Landtagswahl im Stimmkreis 101 – München-Hadern  
2 möge beschließen:

3 Erster Abschnitt: Allgemeines

4 1. Die Aufstellung der Kandidierenden zur Landtagswahl 2023 des KV München-  
5 Stadt von Bündnis 90/Die Grünen findet entsprechend den gesetzlichen  
6 Regelungen gemäß des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung statt.

7 2. Die Satzung, die Geschäfts- und Wahlordnung von Bündnis 90/Die Grünen  
8 Kreisverband München-Stadt finden, sofern dieser Verfahrensvorschlag es  
9 nicht anders regelt, entsprechend auf die Aufstellungsversammlung  
10 Anwendung.

11 3. Die Aufgaben der Versammlungsleitung und der Schriftführung werden durch  
12 Mitglieder desentsprechend §6, Abs. 7 der Satzung von Bündnis 90/Die

13 Grünen München-Stadt ständigen Präsidiums übernommen.

14 4. Die Abstimmung über die Teilnehmenden, die die nach Landeswahlgesetz und -  
15 ordnung notwendige Versicherung an Eides statt abgeben, findet offen  
16 statt.

17 5. Für Anträge zum laufenden Verfahren stehen 2 Minuten für die Redner\*innen  
18 zur Verfügung.

19 6. Die für die Wahlgänge genutzten Stimmzettel werden bis zur Sitzung des  
20 Kreiswahlausschusses, der die Stimmkreiskandidaturen feststellt aufbewahrt  
21 und nach der Feststellung vernichtet.

## 22 Zweiter Abschnitt: Wahlberechtigung

23 1. Aktiv stimmberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die  
24 seit mindestens 3 Monaten in Bayern ihren Wohnsitz haben und am Tag der  
25 Aufstellung analog Art. 1, Abs, 1 i.V.m. Art. 28, Abs 1, Satz 2  
26 Landeswahlgesetz stimmberechtigt sind, das heißt deutsche  
27 Staatsbürger\*innen sind, spätestens am Tage der Aufstellungsversammlung  
28 das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem Hauptwohnsitz im  
29 Stimmkreis gemeldet sind nicht infolge eines Richter\*innenspruchs das  
30 aktive Wahlrecht nicht besitzt.

31 2. Die Wählbarkeit richtet sich nach der aktiven Stimmberechtigung bei der  
32 Landtagswahl. Wählbar ist, entsprechend Art. 22 Landeswahlgesetz jede\*r,  
33 mit oder ohne Mitgliedschaft, der\*die spätestens am Tage der Wahl das 18.  
34 Lebensjahr vollendet hat, zum Tage der Wahl seit mindestens 3 Monaten in  
35 Bayern wohnhaft ist, die deutsche Staatsbürger\*innenschaft besitzt und  
36 nicht infolge eines Richter\*innenspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

37 3. Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit von Teilnehmer\*innen wird nach  
38 vorheriger Überprüfung durch den Stadtvorstand, bzw. ausführend durch die  
39 Geschäftsstelle von der Versammlungsleitung festgestellt.

40 **Dritter Abschnitt: Wahlverfahren**

- 41 1. Die Wahl findet nach den Regularien der Wahlordnung von Bündnis 90/Die  
42 Grünen München-Stadt statt. Insbesondere gelten dabei §1, Abs. 1 bis 3 der  
43 Wahlordnung.
- 44 2. Die Vorstellung der Kandidierenden findet in alphabetischer Reihenfolge  
45 des Nachnamens statt.
- 46 3. Jede\*r Kandidat\*in hat zur Vorstellung von sich und seinem\*ihrem Programm  
47 sieben Minuten Zeit.
- 48 4. Direkt im Anschluss an die Vorstellung stehen jeder\*jedem Kandidat\*in drei  
49 Minuten zur Beantwortung von vier quotierten Fragen aus der Versammlung zu  
50 Verfügung. Falls keine Fragen aus der Versammlung gestellt werden, kann  
51 der\*dieKandidat\*in die Zeit für weitere Ausführungen nutzen.
- 52 5. Die Aufgaben der Zählkommission übernehmen die Mitglieder des  
53 Stadtvorstands, des Präsidiums und der Geschäftsstelle.

## **Begründung**

Erfolgt mündlich.